



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 23.04.2019

### **Ausbau des Modellversuchs „Islamunterricht“ und Vorbereitung der Überführung in einen Regelunterricht II**

Bezüglich der Ankündigung, den „Islamunterricht“ nach einer weiteren Modellphase verstetigen zu wollen und der derzeitigen erneuten Evaluation und damit verbundenen Befragung zum Islamischen Unterricht an bayerischen Schulen durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Studierende haben seit seiner Einführung das Ergänzungsstudium Islamische Religionslehre am Department für Islamisch-Religiöse Studien (DIRS) der Universität Erlangen-Nürnberg belegt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Studierenden, die das Ergänzungsstudium aufgenommen haben, erfolgreich abgeschlossen haben und aktuell noch eingeschrieben sind)?
- 1.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele erfolgreich in Bayern ausgebildete Lehrkräfte für das Fach Islamunterricht dem Freistaat verloren gingen, weil sie in andere Bundesländer oder in deutschsprachige Nachbarländer abgewandert sind?
- 1.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Situation, dass Lehrkräfte ohne universitäre Ausbildung das Fach „Islamischer Unterricht“ erteilen?
- 2.1 Wie viele Lehrkräfte ohne universitäre Ausbildung unterrichten derzeit das Fach „Islamischer Unterricht“?
- 2.2 Sind Praktikumsstellen und Praktikumslehrkräfte für die erste Phase der Lehrerbildung und Seminarlehrkräfte für die zweite Phase geschaffen worden?
- 2.3 Gibt es, analog zu den beiden christlichen Großkirchen, zumindest auf Landesebene eine Fachbetreuerin/einen Fachbetreuer zur Begleitung und Supervision?
- 3.1 Welche muslimischen Verbände werden in die Begleitung des Modellversuchs und in die Evaluation einbezogen?
- 3.2 Was spricht nach Ansicht der Staatsregierung dagegen, nach dem Vorbild anderer Bundesländer einem überkonfessionellen, in Beziehung auf die sprachlich-geografische Herkunft der Gemeinden möglichst umfassenden Zusammenschluss islamischer Vereinigungen zumindest vorläufige Vertretungsrechte für eine islamische Religionsgemeinschaft zu vergeben, um im Sinne der Gleichberechtigung aller Religionen endlich einen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz (GG) auch für alle Kinder muslimischen Glaubens anbieten zu können?
- 3.3 Unterstützt die Staatsregierung die Bildung und Arbeit eines solchen breiten Zusammenschlusses mit ihren Mitteln?
- 4.1 Welche Anträge von muslimischen Verbänden auf Anerkennung als Religionsgemeinschaft und Erteilung von bekenntnisorientiertem islamischem Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 GG liegen der Staatsregierung aktuell vor?
- 4.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Erfolgsaussichten der vorliegenden Anträge?
- 4.3 Bis wann ist mit einer Entscheidung darüber zu rechnen?

5. Wie viele in Bayern ausgebildete Religionslehrkräfte unterrichten nun im Fach Islamischer Unterricht in Bayern (bitte Angabe der Gesamtzahl erfolgreich ausgebildeter Lehrkräfte und Angabe der derzeit beschäftigten Lehrkräfte, die in Bayern ausgebildet wurden)?
- 6.1 Warum werden in der Befragung zum Islamischen Unterricht an bayerischen Schulen des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) (AZ. IV.11 – BS 4402.2 – 6a.83 564 vom 25.10.2018) die Eltern der Kinder, die am Islamischen Unterricht teilnehmen, nach ihrer Muttersprache bzw. der von ihnen zu Hause gesprochenen Primärsprache gefragt, wie es in Frage 4 und Frage 5 des Fragebogens der Fall ist?
- 6.2 Wie begründet sich die Notwendigkeit, bei der letzten Unterfrage der Frage 7 der oben genannten Befragung zum Islamischen Unterricht Eltern und Erziehungsberechtigte nach einer Verbesserung ihrer persönlichen Deutschkenntnisse durch den Islamischen Unterricht zu fragen, wenn sie doch selbst gar nicht am Unterricht teilnehmen, sondern ihre Kinder?
- 6.3 Wie begründet sich die Relevanz der ersten Unterfrage der Frage 15 im oben genannten Fragebogen, in welcher die Lehrkräfte befragt werden, ob sie Deutschland als ihre Heimat empfinden?
- 7.1 Wie begründet sich die Relevanz der zweiten Unterfrage der Frage 16 im oben genannten Fragebogen, in welcher die Lehrkräfte befragt werden, ob diese es sich vorstellen können, für immer in Deutschland zu bleiben?
- 7.2 Weshalb werden in der oben genannten Befragung zum Islamischen Unterricht die Schülerinnen und Schüler des Islamischen Unterrichts gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern des Ethikunterrichts befragt und die Schülerinnen und Schüler des katholischen und evangelischen Religionsunterrichts von der Befragung ausgenommen?
- 7.3 Nachdem sich die Fragen 3, 4, 5 sowie 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 der oben genannten Befragung nicht auf den Islamischen Unterricht selbst beziehen, sondern persönliche biografische Eckdaten sowie allgemeine Wertvorstellungen und Erfahrungen bei diesen Fragen im Vordergrund stehen, frage ich, welchen Erkenntnisgewinn sollen diese Fragen für die Weiterentwicklung und Evaluation des Islamischen Unterrichts erbringen?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

vom 05.08.2019

- 1.1 **Wie viele Studierende haben seit seiner Einführung das Ergänzungsstudium Islamische Religionslehre am Department für Islamisch-Religiöse Studien (DIRS) der Universität Erlangen-Nürnberg belegt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Studierenden, die das Ergänzungsstudium aufgenommen haben, erfolgreich abgeschlossen haben und aktuell noch eingeschrieben sind)?**

Der Studiengang „Islamischer Unterricht“ als Erweiterungsfach wurde an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) zum Wintersemester (WS) 2015/2016 eingerichtet. Zuständig ist das Department Islamisch-Religiöse Studien (DIRS), Lehrstuhlinhaber Herr Prof. Dr. Tarek Badawia. Studierende schließen den Studiengang mit einem Zertifikat ab. Die Lehrämter Grund-, Mittel- und Realschule erfüllen mit dem Studium nach dem Studienverlaufsplan des DIRS die Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung im LPO-Fach Islamischer Unterricht (LPO = Lehramtsprüfungs-

ordnung). Die FAU meldet die folgenden Zahlen für die Studierenden im Studiengang „Islamischer Unterricht“:

- 172 Studierende immatrikuliert seit dem WS 2009/2010,
- davon 121 mit erfolgreichem Abschluss des Ergänzungsstudiums,
- davon 34 Studierende aktuell immatrikuliert.

**1.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele erfolgreich in Bayern ausgebildete Lehrkräfte für das Fach Islamunterricht dem Freistaat verloren gingen, weil sie in andere Bundesländer oder in deutschsprachige Nachbarländer abgewandert sind?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

**1.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Situation, dass Lehrkräfte ohne universitäre Ausbildung das Fach „Islamischer Unterricht“ erteilen?**

**2.1 Wie viele Lehrkräfte ohne universitäre Ausbildung unterrichten derzeit das Fach „Islamischer Unterricht“?**

In Bayern unterrichtet eine Person Islamunterricht, ohne über ein Universitätsstudium zu verfügen. In diesem Fall fand eine Beurteilung der pädagogischen und fachlichen Qualifikation durch die Regierung bzw. die Schulleitung statt, sodass ein befristeter Einsatz trotz fehlender universitärer Ausbildung aufgrund der engen Personalsituation ausnahmsweise vertretbar erschien. Eine Weiterbeschäftigung im Schuljahr 2019/2020 ist nicht vorgesehen. In allen anderen Fällen liegt der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium vor.

**2.2 Sind Praktikumsstellen und Praktikumslehrkräfte für die erste Phase der Lehrerbildung und Seminarlehrkräfte für die zweite Phase geschaffen worden?**

Da „Islamischer Unterricht“ bislang ausschließlich als Erweiterungsfach studiert werden kann und es somit auch keinen Vorbereitungsdienst hierfür gibt, werden auch keine entsprechenden Stellen vorgehalten. In einzelnen Fällen wurde interessierten Personen aber ein freiwilliges Praktikum ermöglicht.

**2.3 Gibt es, analog zu den beiden christlichen Großkirchen, zumindest auf Landesebene eine Fachbetreuerin/einen Fachbetreuer zur Begleitung und Supervision?**

Eine Analogie zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften, die durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen lassen können und dadurch die inhaltliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die ihnen nach Art. 112 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) obliegt, wahrnehmen, ist für den Islamischen Unterricht aufgrund des Fehlens einer islamischen Religionsgemeinschaft nicht realisierbar.

Für die Lehrkräfte des Islamischen Unterrichts stehen folgende Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung zur Verfügung:

- In den Regierungsbezirken sind grundsätzlich eigene Ansprechpartner speziell für Lehrkräfte des Islamischen Unterrichts definiert. Dies können die Fachberater Migration oder Lehrkräfte sein, die beispielsweise bei fachlichen Fragen und für Hospitationen übergeordnet auf der Ebene des Regierungsbezirks zur Verfügung stehen.
- Wenn aufgrund der kleinen Anzahl von Lehrkräften des Islamischen Unterrichts in einem Regierungsbezirk die Einrichtung eines übergeordneten Ansprechpartners ausnahmsweise noch nicht erforderlich war, stehen die Schulleitung oder die Schulaufsicht als geeignete Ansprechpartner zur Verfügung.
- In der Regel sind auch die Fachbetreuungen des Ethikunterrichts an den jeweiligen Schulen Ansprechpartner für die Lehrkräfte Islamischer Unterricht.
- Auch die FAU übt – vielfach gemeinsam mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) – durch die regelmäßigen Fortbildungen und damit

verbunden das Setzen von Standards eine beratende Tätigkeit aus. Gerade bei inhaltlichen Fragen kann die fachliche Unterstützung beispielsweise für die Begleitung bei Unterrichtsbesuchen angefragt werden.

**3.1 Welche muslimischen Verbände werden in die Begleitung des Modellversuchs und in die Evaluation einbezogen?**

Infolge des Fehlens einer islamischen Religionsgemeinschaft in Bayern besteht nach wie vor keine Legitimation, muslimische Verbände dauerhaft in die Begleitung des Modellversuchs oder die Evaluation einzubeziehen.

**3.2 Was spricht nach Ansicht der Staatsregierung dagegen, nach dem Vorbild anderer Bundesländer einem überkonfessionellen, in Beziehung auf die sprachlich-geografische Herkunft der Gemeinden möglichst umfassenden Zusammenschluss islamischer Vereinigungen zumindest vorläufige Vertretungsrechte für eine islamische Religionsgemeinschaft zu vergeben, um im Sinne der Gleichberechtigung aller Religionen endlich einen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz (GG) auch für alle Kinder muslimischen Glaubens anbieten zu können?**

**3.3 Unterstützt die Staatsregierung die Bildung und Arbeit eines solchen breiten Zusammenschlusses mit ihren Mitteln?**

Hierzu wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) vom 05.08.2019 zu den Fragen 8.1–8.3 in der Anfrage der Fragestellerin vom 23.04.2019 „Ausbau des Modellversuchs ‚Islamunterricht‘ und Vorbereitung der Überführung in einen Regelunterricht I“ (Drs. 18/3351) verwiesen. Der weltanschaulich-religiös neutrale Staat hat nach hiesiger Auffassung kein Mandat, Religionsgemeinschaften staatlich zu organisieren.

**4.1 Welche Anträge von muslimischen Verbänden auf Anerkennung als Religionsgemeinschaft und Erteilung von bekenntnisorientiertem islamischem Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 GG liegen der Staatsregierung aktuell vor?**

**4.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Erfolgsaussichten der vorliegenden Anträge?**

**4.3 Bis wann ist mit einer Entscheidung darüber zu rechnen?**

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegt ein Antrag von DITIB Landesverband Nordbayern e. V. und DITIB Landesverband Südbayern e. V. auf Anerkennung als Religionsgemeinschaft und auf Erteilung von bekenntnisorientiertem islamischem Religionsunterricht nach den Grundsätzen der DITIB vor. Über die Erfolgsaussichten sind vor Abschluss der Prüfung keine Aussagen möglich. Ein Termin für die Entscheidung kann derzeit nicht genannt werden.

**5. Wie viele in Bayern ausgebildete Religionslehrkräfte unterrichten nun im Fach Islamischer Unterricht in Bayern (bitte Angabe der Gesamtzahl erfolgreich ausgebildeter Lehrkräfte und Angabe der derzeit beschäftigten Lehrkräfte, die in Bayern ausgebildet wurden)?**

Im Schuljahr 2018/2019 erteilen 101 vollzeit- und überhäufig teilzeitbeschäftigte staatliche Lehrkräfte im Umfang von 76,9 Vollzeitlehreinheiten Unterricht im Rahmen des Modellversuchs Islamischer Unterricht an staatlichen Schulen. Davon sind 15 nicht in Bayern ausgebildet worden bzw. können kein Zertifikat der FAU oder der ALP vorweisen, sondern sind bislang über Fortbildungen qualifiziert worden. Personen, die bislang noch kein Zertifikat vorweisen können oder die Fortbildungsbedarf haben, werden im Rahmen der aktuellen Weiterentwicklung der Fortbildung an der ALP Dillingen erfasst werden.

- 6.1 Warum werden in der Befragung zum Islamischen Unterricht an bayerischen Schulen des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) (AZ. IV.11 – BS 4402.2 – 6a.83 564 vom 25.10.2018) die Eltern der Kinder, die am Islamischen Unterricht teilnehmen, nach ihrer Muttersprache bzw. der von ihnen zu Hause gesprochenen Primärsprache gefragt, wie es in Frage 4 und Frage 5 des Fragebogens der Fall ist?**
- 6.2 Wie begründet sich die Notwendigkeit, bei der letzten Unterfrage der Frage 7 der oben genannten Befragung zum Islamischen Unterricht Eltern und Erziehungsberechtigte nach einer Verbesserung ihrer persönlichen Deutschkenntnisse durch den Islamischen Unterricht zu fragen, wenn sie doch selbst gar nicht am Unterricht teilnehmen, sondern ihre Kinder?**

Die diesen Fragestellungen zugrunde liegende Hypothese war, dass ein Zusammenhang zwischen der Muttersprache der Erziehungsberechtigten oder der zu Hause überwiegend gesprochenen Sprache und der Möglichkeit einer Verbesserung der eigenen Deutschsprachkenntnisse besteht. Diese Hypothese wurde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Für die Erziehungsberechtigten gilt: Ist die Muttersprache der Erziehungsberechtigten nicht Deutsch oder wird zu Hause überwiegend nicht Deutsch gesprochen, geben die Erziehungsberechtigten häufiger an, durch den Islamischen Unterricht indirekt auch etwas besser Deutsch sprechen zu lernen. Dieser Zusammenhang ist statistisch signifikant und als bedeutsam einzuschätzen.

- 6.3 Wie begründet sich die Relevanz der ersten Unterfrage der Frage 15 im oben genannten Fragebogen, in welcher die Lehrkräfte befragt werden, ob sie Deutschland als ihre Heimat empfinden?**
- 7.1 Wie begründet sich die Relevanz der zweiten Unterfrage der Frage 16 im oben genannten Fragebogen, in welcher die Lehrkräfte befragt werden, ob diese es sich vorstellen können, für immer in Deutschland zu bleiben?**

Diese Teilfragen sind Teil einer etablierten und geprüften sozialwissenschaftlichen Skala (Set von Teilfragen). Die Skala wurde von Prof. Dr. Mouhanad Khorchide (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Leiter des Zentrums für Islamische Theologie) entwickelt und erprobt.<sup>1</sup> Derartige Teilfragen werden nie als Einzelfragen ausgewertet, sondern stets zusammengefasst in Form einer Skala betrachtet.

- 7.2 Weshalb werden in der oben genannten Befragung zum Islamischen Unterricht die Schülerinnen und Schüler des Islamischen Unterrichts gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern des Ethikunterrichts befragt und die Schülerinnen und Schüler des katholischen und evangelischen Religionsunterrichts von der Befragung ausgenommen?**

Die Schülerinnen und Schüler des katholischen und evangelischen Religionsunterrichts wurden nicht in die Kontrollgruppe mit aufgenommen, da sich der Islamische Unterricht an muslimische Schülerinnen und Schüler richtet. Ziel der wissenschaftlichen Evaluation ist es nicht, den katholischen oder evangelischen Religionsunterricht mit dem Islamischen Unterricht zu vergleichen.

Um verlässliche Aussagen über die Zielerreichung des Modellversuchs Islamischer Unterricht treffen zu können, ist die Einbeziehung einer Kontrollgruppe erforderlich. Die Schülerinnen und Schüler des Ethikunterrichts stellen eine valide Kontrollgruppe dar, da der Ethikunterricht sowohl von muslimischen Schülerinnen und Schülern als auch von Schülerinnen und Schülern anderer Religionen sowie ohne Religionszugehörigkeit besucht wird. Bei dem Modellversuch Islamischer Unterricht handelt es sich auch nicht um einen konfessionell geprägten Religionsunterricht, sondern um einen konfessionell nicht gebundenen Unterricht, der die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit und zusätzlich Kenntnisse über die Weltreligion Islam und die islamische Kulturtradition vermittelt und daher inhaltlich mit dem Ethikunterricht vergleichbar ist.

<sup>1</sup> Khorchide, M. (2009). Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft. Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen an öffentlichen Schulen (1. Aufl.). Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften.

**7.3 Nachdem sich die Fragen 3, 4, 5 sowie 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 der oben genannten Befragung nicht auf den Islamischen Unterricht selbst beziehen, sondern persönliche biografische Eckdaten sowie allgemeine Wertvorstellungen und Erfahrungen bei diesen Fragen im Vordergrund stehen, frage ich, welchen Erkenntnisgewinn sollen diese Fragen für die Weiterentwicklung und Evaluation des Islamischen Unterrichts erbringen?**

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage sich auf den Fragebogen für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Islamischem Unterricht bezieht. Die Frage wird daher in Bezug auf die Fragen 3, 4, 5 sowie 10–16 des Fragebogens für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Islamischem Unterricht beantwortet.

Die Fragen 3–5 des Fragebogens sind für Auswertungen geeignet, wie sie in der Antwort auf die Fragen 6.1 und 6.2 dieser Anfrage beschrieben wurden (z. B.: Besteht ein Zusammenhang zwischen nichtdeutscher Muttersprache und einer empfundenen Verbesserung der eigenen Deutschsprachkenntnisse durch den Islamischen Unterricht?). Sie werden in gängigen sozialwissenschaftlichen Erhebungen auf ähnliche oder auf dieselbe Art und Weise gestellt; so zum Beispiel in den etablierten PISA-Erhebungen, denen sie für die vorliegende Befragung entnommen wurden.<sup>2</sup>

Mit den Fragen 10–16 des Fragebogens werden Variablen berechnet, die dazu geeignet sind, die Fragestellungen der Evaluation zu beantworten. Auftrag der Evaluation ist es, zu überprüfen, ob der Islamische Unterricht eine persönlichkeitsbildende sowie eine gesellschaftlich integrative Funktion erfüllen kann. Die Fragen 10–16 bilden Aspekte ab, mit denen Daten zur Einschätzung dieser Funktionen erhoben werden können. Die Fragen sind notwendig, um die Fragestellungen der Evaluation beantworten zu können.

---

<sup>2</sup> Hertel, S., Hochweber, J., Mildner, D., Steinert, B., & Jude, N. (2014). PISA 2009 Skalenhandbuch. Münster: Waxmann. Kunter, M., Schümer, G., Artelt, C., Baumert, J., Klieme, E., Neubrand, M., ... Weiß, M. (2002). PISA 2000: Dokumentation der Erhebungsinstrumente. Berlin: Max-Planck-Institut für Bildungsforschung.